

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 0

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640



Er scheint bis auf weiteres nur Dienstag, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Bestellungen monatlich 24 Mk., durch unsere Ausdrucker zugetragen in der Stadt monatlich 24 Mk., auf dem Lande 26 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 72 Mk. mit Zustellungsgebühren. Alle Postanfragen und Postnoten sowie unsere Werbungen und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Verhältnisse ist bei der Bestellung kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.

Insertionspreis 20 Mk. für die 6 getragene Korpuszeile oder deren Raum, Resten, die 3-spaltige Korpuszeile. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2 getragene Korpuszeile. Nachweisungsgebühr 10 Pfg. Angewandte die vierteljährlich 30 Mk. für die Mithilfe der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Nachdruck ist strafbar, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Haftung gerät.

Erscheint seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rössen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Räßig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

82. Jahrgang, Nr. 90.

Sonnabend / Sonntag 4. / 5. August 1923

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Mit Wirkung vom 1. August dieses Jahres ab sind die Beträge, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Steuerabzugsbetrag ermäßigt, wie folgt neu festgesetzt worden.

	monatlich um je	wöchentlich um je	täglich um je	für je 2 angefangene od. volle Arbeitsstunden um je
Für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau	Mk. 24 000	Mk. 5 760	Mk. 960	Mk. 240
Für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind (Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die eigenes Arbeitsseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.)	160 000	38 400	6 400	1 600
Zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschale)	200 000	48 000	8 000	2 000

Die neuen Sätze finden Anwendung bei Vornahme des Steuerabzuges von jeder nach dem 31. Juli 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Juli 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn.

Rössen, am 2. August 1923.

2814

Das Finanzamt.

Bewertung der Natural- und Sachbezüge und der Deputate für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. August 1923 ab die Werte

- für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung auf das Zweifunddreißigfache
- der Deputate auf das Sechzehnfache

der in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. März 1923 veröffentlichten Wertesätze, d. i. auf das Vierfache der vom 1. Juli 1923 ab geltenden Sätze, erhöht. Der Wert der Wohnung für Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft beträgt jedoch wie bisher auch in Zukunft 1200 Mk. für Unverheiratete und 2400 Mk. für Verheiratete. Die volle freie Station beträgt nunmehr für die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer:

Gruppe	I.	II.	III.
jährlich:	11 520 000 Mk.	15 360 000 Mk.	19 200 000 Mk.
monatlich:	960 000 Mk.	1 280 000 Mk.	1 600 000 Mk.

Die neuen Werte können auf Grund der in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Werte errechnet werden; sie werden auch von den Finanzämtern zum Aushang gebracht. Uebersichtstabelle, aus denen die Werte vom 1. März 1923 ersichtlich sind, können von den Finanzämtern gegen geringes Entgelt, soweit der Vorrat reicht, abgegeben werden.

Dresden, am 31. Juli 1923.

2815

Das Landesfinanzamt, Abteilung für Besitz- u. Verkehrssteuern, gez. Dr. Hoch

Brotversorgung.

Nachdem eine weitere bedeutende Erhöhung der Löhne und der Preise für Kohlen, Materialien usw. eingetreten ist, werden nach Gehör des Ernährungsausschusses für das Gebiet des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land für die aus Umlagegetreide hergestellten Erzeugnisse an Mehl, Brot und Semmeln mit Wirkung vom 6. August 1923 ab die aus nachstehenden Bestimmungen ersichtlichen Preise festgesetzt:

- Mehlpreise.** 1. Der Höchstpreis, den die Bäcker und Mehlhändler für den dz Mehl, frei Bäckerehaus, an die Mühle zu entrichten haben, beträgt ab 6. August 379 018 Mk. für 85%iges Roggenmehl und 440 490 Mk. für 85%iges Weizenmehl. 2. Die Bäcker und Mehlhändler haben vom 6. August ab bei der Ausstellung der Bezugscheine für den dz Mehl 12 000 Mk. Gebühr zu entrichten. 3. Die Mehlpreise, welche die Bäcker und Mehlhändler fordern dürfen, betragen für die vom 6. August ab geltenden Brotmarken beim Bezuge von weniger als 20 kg für Roggenmehl: 4940 Mk. für 1 kg, für Weizenmehl: 5900 Mk. für 1 kg.
- Brotpreise.** Die Brotpreise für das Schwarzbrot betragen für die vom 6. August ab geltenden Brotmarken 5312 Mk. für das kg und 10 100 Mk. für das 1900-Gramm-Brot.
- Gewicht und Höchstpreis für Semmeln.** Der Höchstpreis für die Semmel mit einem Gewicht von mindestens 70 bis 75 g beträgt 650 Mk.

IV. Bestandsanzeigen. Die nächsten Getreide-, Mehl- und Kleiebestandsanzeigen sind nach dem Stande vom Mittwoch, den 15. August aufzustellen und nebst Brotmarken und sonstigen Unterlagen (Raufscheine und Mehlbezugscheine) bis spätestens den 16. August d. J. bei der Amtshauptmannschaft einzureichen. Diese Anzeigen umfassen also die Zeit vom 23. Juli bis 15. August. Die am 16. August nicht eingegangenen Bestandsanzeigen werden auf Kosten der Sämigen herbeigezogen.

V. Verschiedenes. 1. An dem in der Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. erlassenen Sachvorschriften wird nichts geändert.

2. Erfolgt vor dem 6. August eine Verausgabung von Brot- und Mehlmengen auf Brotmarken, die erst am 6. August Gültigkeit erlangen, so sind bereits die neuen

Preise zu zahlen. Vom 6. August ab sind auch für Brot und Mehl auf Marken, die auf die Zeit vor dem 6. August lauten, die neuen Preise zu entrichten.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach dem Reichsgesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 bzw. auf Grund des Höchstpreisgesetzes bestraft.

Meissen, am 2. August 1923. Kommunalverband Meissen-Stadt und Land. Die Amtshauptmannschaft.

Höchstpreise für Milch und Milch-erzeugnisse.

Das Wirtschaftsministerium hat unter dem 27. Juli 1923 für in Sachsen gewonnene Milch und Milchzeugnisse folgende Erzeugerhöchstpreise bei Abgabe an Wiederverkäufer festgesetzt:

A. Für Milch.

- für das Liter Vollmilch 4400.— Mk.
- für das Liter Magermilch 2201.— Mk.

B. Für Butter und Speisequark mit höchstens 75% Wassergehalt.

I. Für Kuhhälter ab Gehöft.

- Butter für das Pfund 48000 Mk.
- Speisequark für das Pfund 7500 Mk.

II. Für gewerbliche Molkeereien ab Molkeerei.

- Butter das Pfund 57000 Mk.
- Speisequark für das Pfund 9000 Mk.

Auf Grund dieser Verordnung werden für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meissen einschließlich der Städte Rössen und Lommagisch (ausgenommen also nur die Stadt Wilsdruff) unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1923 mit Wirkung vom 1. August 1923 ab nach Gehör der Preisprüfungsstellen für den Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) für Vollmilch	5000 Mk. je Liter	beim Erzeuger ab Gehöft (Verlängerungspreis) beim Kleinhändler, beim Verkauf ab Wagen und in den Verkaufsstellen der Molkeereien für molkereimäßig behandelte Milch in Orten über 3000 Einwohner
	6200	6500
b) für Butter	52800 je Pfund	beim Erzeuger ab Gehöft bei Ausgabe an Verbraucher ab Molkeerei oder deren Verkaufsstellen beim Kleinhändler für Landbutter beim Kleinhändler von sächsischen Molkeereien bezogene mit deren Namen ausgeschlagene Butter.
	65500	60000
	65500	65500
c) Speisequark	8200	beim Erzeuger ab Gehöft
	10100	beim Kleinhändler oder in den Verkaufsstellen der Molkeereien.

Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 516 — mit Nachträgen und verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen, in schweren Fällen mit Zuchthaus, bestraft.

Meissen, Rössen und Lommagisch, den 31. Juli 1923.

Die Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Rössen und Lommagisch.

Vom Oberversicherungsamt sind die Ortslöhne für die Bezirke der unterzeichneten Versicherungsämter mit Wirkung vom 30. Juli 1923 an folgendermaßen neu festgesetzt worden:

Bezirk	Versicherte über 21 Jahre		Versicherte von 16 bis 21 Jahren		Junge Leute von 14 bis 16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren	
	männl. Mk.	weibl. Mk.	männl. Mk.	weibl. Mk.	männl. Mk.	weibl. Mk.	männl. Mk.	weibl. Mk.
Bezirk der Versicherungsämter der Städte Meissen, Rössen, Lommagisch und Wilsdruff	56000	44000	48000	36000	32000	24000	12000	12000
Bezirk des Versicherungsamtes der Amtshauptmannschaft Meissen	52000	40000	44000	32000	28000	20000	10000	10000

Weiter haben die Oberversicherungsämter Sachsens nach § 936 RVO. den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst sowohl der landwirtschaftlichen als auch der forstwirtschaftlichen Arbeiter für ihre Bezirke für die Zeit vom 30. Juli 1923 an folgendermaßen neu festgesetzt:

13 800 000 Mk.	für männliche,	10 800 000 Mk.	für weibl. Versicherte über 21 Jahre,
11 100 000	"	9 000 000	" von 16 bis 21 Jahren,
8 400 000	"	6 000 000	" junge Leute von 14 bis 16 Jahren,
3 000 000	"	"	" Kinder beiderlei Geschlechts unter 14 Jahren.

Meissen, am 1. August 1923.

Die Versicherungsämter der Amtshauptmannschaft Meissen und der Städte Meissen, Rössen, Lommagisch und Wilsdruff.